

ANLAGE 4 ZUM INGENIEURVERTRAG LICHTENSTEIN HWS ENTLANG DER ECHAZ ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVI)

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- (1.1) Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben obliegt dem AN gegenüber dem AG eine umfassende Unterrichtungspflicht über vertragswesentliche Umstände.
- (1.2) Sofern Bedenken hinsichtlich der Genehmigung der Planungswünsche bzw. der Planungsvorgaben des AG bestehen, hat der AN frühzeitig darauf hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase oder einer selbständig in sich abgeschlossenen und dokumentierbaren Leistung kann der AN dem AG Pausen der Originalunterlagen und sonstigen Unterlagen übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu dokumentieren.
- (1.3) Der AN ist verpflichtet, sofern die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung treffen, auf Basis der Kostenberechnung¹ während des Laufes des Vertrages eine Kostenkontrolle mittels einer fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten einschließlich Baunebenkosten durchzuführen.
- (1.4) Wird erkennbar, dass die ermittelten Baukosten (zunächst Kosteneinschätzungen gemäß **Anlage 2**, nach Abschluss der Vorplanung darin vorgelegte Kosteneinschätzungen) oder der vom AG schriftlich bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen bzw. eine verbindlich vereinbarte Baukostenobergrenze überschritten werden, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe über die Überschreitung zu unterrichten und eine Stellungnahme des AG zu fordern, wie weiter verfahren werden soll.
- (1.5) Die schriftliche Unterrichtungspflicht erstreckt sich auf alle Ereignisse in der Vertragsdurchführung, für die eine Entscheidung des AG erforderlich ist.
- (1.6) Der AN ist neben den Anordnungsrechten nach § 650 g i.V.m. § 650 b BGB berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistung und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind.
- (1.7) Der AN wird die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro und mit eigenen Mitarbeitern erbringen. Eine Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (1.8) Gegenüber Anordnungen des AG hat der AN eine Prüfungs- und ggf. Bedenkenmeldepflicht im Sinne des § 4 Nr. 3 VOB/B (schriftliche Bedenkenanmeldung gegen Vorgaben des AG und gegen die Genehmigungsfähigkeit).

§ 2 Pflichten des Auftraggebers (AG)

- (2.1) Sofern der AG im Zuge des Planungs- und Baufortschritts Änderungs- oder Zusatzleistungen anordnen will, hat er sie dem AN frühzeitig mitzuteilen.
- (2.2) Auf Anregung des AN ist der AG verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Fachplaner zu beauftragen.

¹ Diese ist nur für die Honorarabrechnung verbindlich. Die Parteien können die Form und die Grundlage der Kostenermittlung für die Vertragserfüllung frei vereinbaren. Die Kostenberechnung kann in Anlehnung an die DIN 276 (Ausgabe 12/2008) Teil 1 erstellt werden. Soweit es sich um öffentliche Bauvorhaben handelt, sind länderspezifische Vorschriften oder Richtlinien hinsichtlich Form und Feinheit der Kostenberechnung zu berücksichtigen. Die Kostenkontrolle durch Vergleich kann nur in schriftlicher Form und durch Gegenüberstellung der Zahlen aus allen Kostengruppen erfolgen.

- (2.3) Der AG ist verpflichtet, den Planungs- und Baufortschritt zu unterstützen, notwendige Entscheidungen unverzüglich zu treffen und fällige Zahlungen zu leisten. Dies beinhaltet auch ggf. erforderliche Erklärungen des AG, wie mit ihm angezeigten Bedenken bzw. Kostensteigerungen zu verfahren ist.
- (2.4) Kommt der AG trotz schriftlicher Aufforderung des AN innerhalb einer angemessenen Nachfrist seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der AN in der Fortführung seiner Leistungen behindert. Vereinbarte Vertragsfristen verlängern sich entsprechend. Dem AN stehen die gesetzlichen Rechte der Kündigung bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Nachweislich entstandene Behinderungskosten sind ihm zu erstatten.

§ 3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuer) zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

§ 4 Abnahme

- (4.1) Die Leistungen des AN hat der AG förmlich abzunehmen. Die Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mangelfrei erbracht sind, ein prüfbares Ergebnis beinhalten und das beauftragte Ingenieurbauwerk darstellen. Der AN zeigt dem AG die Abnahmefähigkeit schriftlich an mit der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme durchzuführen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Die Abnahme kann durch schriftliche Bestätigung auf dem Schreiben mit dem Abnahmeverlangen erfolgen.
- (4.2) Die Ingenieurleistung gilt als abgenommen, wenn der AG trotz angemessener, schriftlicher Fristsetzung die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (4.3) Verweigert der AG die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf schriftliches Verlangen mit Fristsetzung des AN an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Sie ist gemeinsam anzufertigen, mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- Erscheint der AG nicht innerhalb der gesetzten Frist zu einer gemeinsamen Zustandsfeststellung, ist der AN berechtigt, die Zustandsfeststellung einseitig vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn der AG dem AN unter Angabe der Gründe mitgeteilt hat, dass er an dem beabsichtigten Termin unverschuldet verhindert ist.
- (4.4) Der AN hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben, sowie dem AG eine Abschrift davon zur Verfügung zu stellen. Hat der AN seine Leistungen erbracht und ist in der Zustandsfeststellung kein offenkundiger Mangel aufgeführt, wird vermutet, dass der Mangel nach der Zustandsfeststellung entstanden ist und vom AG zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht bei Planungsfehlern.
- (4.5) Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, gelten Zielfreigaben nicht als rechtsgeschäftliche Abnahmen.
- (4.6) Ist dem AN auch die Objektbetreuung übertragen, ist der AG nach Abschluss der Leistungsphase 8 einschließlich der örtlichen Bauüberwachung zur gesonderten Teilabnahme verpflichtet. Mit der Teilabnahme beginnt die Frist für die Mangelhaftung der bis dahin erbrachten Leistungen.
- (4.7) Der AN ist zudem berechtigt, nach der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.

- (4.8) Nimmt der AG den AN wegen eines Bauüberwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der AN die Leistung verweigern, wenn auch der bauausführende Unternehmer für den Mangel haftet und der AG nicht nachweist, dass er dem bauausführenden Unternehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

- (5.1) Das Honorar wird fällig, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei erbracht, die Abnahme gemäß § 4 dieser AVI erfolgt ist und er eine prüffähige Honorarschlussrechnung für diese Leistungen an den AG überreicht bzw. übermittelt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht binnen 30 Tagen berechnete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhoben hat.

Die Parteien können davon abweichende Fälligkeitsregelungen schriftlich vereinbaren.

- (5.2) Für die besonderen, geänderten und zusätzlichen Leistungen kann der AN neben dem Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils nach Abschluss der einzelnen Leistungen gesonderte Rechnungen erstellen, die sofort zur Zahlung fällig sind. Ist eine Abrechnung nach Zeithonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich unter Beifügung der Stundennachweise, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- (5.3) Ist die Objektbetreuung beauftragt, wird darüber eine gesonderte Honorarschlussrechnung erstellt. Der AN hat Anspruch auf Vorauszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft in gleicher Höhe.
- (5.4) Haben die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart, kann der AN in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen für Grundleistungen und 80 % der im Angebot des AN geschätzten Summe für angeordnete Mehrleistungen verlangen, wenn sich die Parteien über die Höhe der Mehrvergütung nicht zuvor geeignet haben (§ 15 Abs. 2 HOAI i.V.m. §§ 632 a, 650 b Abs. 1 S. 2 BGB).

§ 6 Haftung des Auftragnehmers (AN)

Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden, beschränkt sich im Falle nicht grober Fahrlässigkeit die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden, außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Höhe nach auf die nachgewiesene Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 7 Gewährleistung/Verjährung

- (7.1) Die Mängelhaftung richtet sich nach dem Werkvertragsrecht (§ 631 ff. BGB). Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre ab der Abnahme der Gesamtleistung bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen des AN.
- (7.2) Wird der AN wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kann er vorbehaltlich § 4 Ziff. 4.8 vom AG verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, es sei denn der AG kann nachweisen, dass Unzumutbarkeit vorliegt.

§ 8 Aufrechnung

Bei Aufträgen, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des AG erteilt werden, kann der AG gegen den Honoraranspruch des AN nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (9.1) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für das Sonderkündigungsrecht bei Nichterreichen der Zielvorgaben gem. § 650 p Abs. 2 BGB gilt § 650 r Abs. 3 BGB.

Bei einer freien Kündigung des AG (§ 648 BGB) steht dem AN das vereinbarte Honorar für die beauftragten Leistungen zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (9.2) Beabsichtigt eine der Vertragsparteien außerhalb des Sonderkündigungsrechts nach § 650 r BGB den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bedarf es vor Ausspruch der Kündigung einer vorherigen angemessenen Fristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung.
- (9.3) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass diese an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstandes fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
- (9.4) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, kann der AN nur die Vergütung verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werkes entfällt. Die Berechtigung Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Urheberrecht

- (10.1) Der AG darf die vom AN gefertigten Unterlagen und Pläne, einschließlich der EDV-Unterlagen, nur für das (die) nach diesem Vertrag vereinbarten Ingenieurwerk/ Verkehrsanlage verwenden. Im Übrigen bleiben die Nutzungs- und Urheberrechte beim AN, sofern die Parteien keine abweichende, schriftliche Regelung getroffen haben.
- (10.2) Die von diesem Vertrag nicht gedeckte Verwendung der Pläne bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AN. Der AG darf die Planung nicht ohne Zustimmung des AN ändern.

§ 11 Herausgabe/Aufbewahrungspflicht

- (11.1) Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche kann der AG verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nach diesem Vertrag gefertigten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern der AN sie nicht schon früher übergeben hat. Ein Anspruch auf Herausgabe von Originalen besteht nicht.
- (11.2) Wurden Leistungen des AN auf Verlangen des Bauherrn in digitaler Form erstellt, ist der AN lediglich zur Herausgabe einer Datei verpflichtet, mit der Maßgabe, dass Veränderungen der Inhalte nicht zulässig sind.
- (11.3) Die Aufbewahrungspflicht endet spätestens 5 Jahre nach Abnahme der jeweils erbrachten Leistung. Vor Vernichtung von Unterlagen hat der AN dem AG diese zur Übergabe anzubieten.